

**Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.211.413

Wien, am 20. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Februar 2023 unter der Nr. 14182/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Konsequenzen des Sonderberichts der Volksanwaltschaft“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Abteilung kam zu der Einschätzung, dass die Volksanwaltschaft aufgrund der laufenden Ermittlungen keine Prüfbefugnis und keine Akteneinsicht habe?*
 - a. *Welche Maßnahmen werden in Ihrem Ressort ergriffen, um in Zukunft die Kooperation mit der Volksanwaltschaft zu ermöglichen?*
 - b. *Gab es Konsequenzen für diesen Rechtsirrtum (Schulungen, Rundschreiben,...)?
Bitte um chronologische Auflistung der gesetzten Maßnahmen.*
 - c. *Gab es dienstrechtliche Konsequenzen für diesen Rechtsirrtum?*

Der Leiter der Sektion III hat in der angeführten Erledigung an die Volksanwaltschaft weder deren Zuständigkeit gemäß Artikel 148a Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) noch die Unterstützungspflicht gemäß Artikel 148b Abs. 1 B-VG verkannt. Er hat über die Einrichtung der Untersuchungskommission berichtet und angekündigt, den Bericht der Untersuchungskommission der Volksanwaltschaft zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus

hat er darauf hingewiesen, dass die Ermittlungen des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Auftrag der Staatsanwalt Graz erfolgen, daher der Gerichtsbarkeit zuzurechnen sind und somit keiner Kontrolle durch die Volksanwaltschaft unterliegen.

Mit dieser Stellungnahme wurde vom Leiter der Sektion III insbesondere Folgendes zum Ausdruck gebracht:

Seit Erlassung des Artikel 90a B-VG, mit dem Staatsanwälte zu Organen der Gerichtsbarkeit erklärt wurden, ist die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft nach herrschender Lehre der Funktion Gerichtsbarkeit zuzurechnen und unterliegt folglich keiner Kontrolle durch die Volksanwaltschaft.

Artikel 148b Abs. 1 B-VG verpflichtet alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zur Unterstützung der Volksanwaltschaft. Die Formulierung des Artikel 148b Abs. 1 B-VG entspricht wörtlich der Umschreibung der zur Amtshilfe verpflichteten Organe in der Anordnung des Artikel 22 B-VG zur Amtshilfe. Hinsichtlich der Zurechnung der aufgrund eines Amtshilfeersuchens gesetzten Akte wird zu Artikel 22 B-VG zutreffend angenommen, dass es zu einer geteilten Verantwortung komme: Das Amtshilfeersuchen selbst ist der ersuchenden Stelle, der auf Grund des Ersuchens gesetzte Akt hingegen der ersuchten Stelle zuzurechnen. Überträgt man diese Überlegungen auf Artikel 148b B-VG, folgt daraus, dass die von den ersuchten Organen gesetzten Akten diesen zuzurechnen sind.

Alle Ermittlungsmaßnahmen des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erfolgten im Auftrag beziehungsweise in Absprache mit der Staatsanwaltschaft. Die vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung durchgeführten Ermittlungen sind damit in diesem Umfang – wie auch im Schreiben des Leiters der Sektion III erwähnt – der Staatsanwaltschaft zuzurechnen. Somit wäre das Ersuchen um Akteneinsicht im Hinblick auf die strafrechtlichen Ermittlungen durch das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und deren Zurechnung an die Staatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft und nicht an mich zu richten gewesen.

Warum bei der Darlegung einer Rechtsmeinung, die auch von namhaften juristischen Persönlichkeiten in Österreich vertreten wird, ein Rechtsirrtum oder gar Verwaltungsmisstand vorliegen soll, ist nicht ersichtlich, zumal das Bundesministerium für

Inneres im Übrigen seine Unterstützungspflicht – etwa im Bereich der dienst- und disziplinarrechtlichen Ermittlungen – selbstverständlich nachgekommen ist.

Darüber hinaus sichere ich meine volle Unterstützung in Angelegenheiten der Volksanwaltschaft – vor allem im Hinblick auf zukünftige Kooperation – zu.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Laut des Sonderberichts langten am 27.7.2020 ein Europol Bericht samt Fotos beim (damaligen) BVT ein, der vom versuchten Waffenkauf des Attentäters berichtete, das (damalige) BVT leitete diese Informationen erst am 25. August 2020 an das LVT Wien weiter, welche Abteilung war für die Weiterleitung zuständig?*
 - a. *Wieso wurden die Informationen erst einen Monat nach Einlangen weitergeleitet?*
 - b. *Welche Maßnahmen werden getroffen, damit eine solche Weiterleitung in Zukunft rascher erfolgt?*
- *Laut des Sonderberichts urgierte die Systemkoordination beim LVT Wien dreimal gegenüber slowakischen Ansprechpersonen auf eine Auskunftserteilung bezüglich der Identifizierung des Attentäters. Laut der Volksanwaltschaft hätte das BVT nachdrücklicher auf eine raschere Veranlassung dringen müssen und Beschleunigungsmöglichkeiten nützen müssen. Auf welche Weise erfolgte das Urgieren durch das LVT Wien?*
 - a. *In welchen zeitlichen Abständen wurde urgiert?*
 - b. *Wieso wurde nicht von den auf Seite 22 des Sonderberichts angeführten Beschleunigungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht?*
 - c. *Welche Maßnahmen werden getroffen um in Zukunft in ähnlich gelagerten Fällen auf eine raschere Veranlassung zu drängen?*
- *Laut des Sonderberichts führte - neben anderen Faktoren - auch ein Rechtsirrtum dazu, dass die Staatsanwaltschaft nicht informiert wurde, denn entgegen der damaligen Ansicht der verantwortlichen Stellen im BMI kriminalisieren §§ 278a und 278b Abs. 2 StGB bereits Vorbereitungshandlungen, damit war auch eine Berichterstattung gemäß § 100 Abs 1 und 2 STPO an die StA möglich und geboten. Welche Abteilung hätte hier die Weiterleitung zuständig gewesen?*
 - a. *Gab es Konsequenzen für diesen Rechtsirrtum (Schulungen, Rundschreiben,...)? Bitte um chronologische Auflistung der gesetzten Maßnahmen.*
 - b. *Welche Maßnahmen werden gesetzt, um solche Rechtsirrtümer in Zukunft zu vermeiden?*
 - c. *Gab es für diesen Rechtsirrtum dienstrechtliche Konsequenzen?*

In diesem Zusammenhang darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Artikel 52 B-VG verwiesen werden, indem die Parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Zur Frage 5:

- *Die Volksanwaltschaft stellt in dem Sonderbericht eine "gewisse institutionelle Abschottung" des (damaligen) BVT fest, welche dazu führte, die Informationsweitergabe an externe Stellen, möglichst zu vermeiden. Die Volksanwaltschaft regt vor diesem Hintergrund eine Bewusstseinsbildung in Form von Schulungen für Bedienstete des (nunmehrigen) DSN und der für Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen insbesondere im Hinblick auf ihre Pflichten gegenüber der Justiz für erforderlich. Sind derartige Schulungen geplant?*
 - a. Falls nein: wieso nicht?
 - b. Falls ja: Ab welchem Zeitpunkt sind diese Schulungen geplant?
 - i. In welcher Form werden diese Schulungen stattfinden?
 - ii. Wer sind die Adressaten dieser Schulungen?

Sämtliche Bediensteten des Verfassungsschutzes haben im Sinne des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes eine spezielle Ausbildung für Verfassungsschutz zu absolvieren. Im Rahmen dieser Ausbildung werden unter anderem grundlegende rechtliche Kenntnisse vermittelt, darunter auch Inhalte des Sicherheitspolizeirechts und der Strafprozessordnung. Des Weiteren müssen sich die Bediensteten laufenden Fortbildungsmaßnahmen unterziehen. Im Jahr 2022 etwa wurden sämtliche Bediensteten der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung geschult.

Zur Frage 6:

- *Wo ist die vom Innenministerium beschriebene Informationsschnittstelle zwischen den Bereichen Staatsschutz und Nachrichtendienst angesiedelt?*
 - a. *Welches Verfahren wurde eingerichtet, um sicherzustellen, dass wichtige Informationen in Zukunft tatsächlich weitergeleitet werden?*

Gemäß § 2 Abs. 1 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz ist sicherzustellen, dass eine Organisationseinheit der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst als Informationsschnittstelle zur Koordinierung der beiden Aufgabenbereiche Staatsschutz und Nachrichtendienst einzurichten ist, welcher insbesondere der tagesaktuelle und

anlassbezogene Informations- und Lageaustausch, die Bewertung von Informationen sowie die Abstimmung strategischer und operativer Maßnahmen obliegt.

Im Zuge der Reform des Verfassungsschutzes wurde jene Organisationseinheit in der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst im Bereich der „Direktion“ etabliert, welche einen regelmäßigen Informationsaustausch gewährleistet.

Zur Frage 7:

- *Ist eine Überarbeitung des Staats- und Nachrichtenschutzgesetzes geplant, um sicherzustellen, dass auch nachrichtendienstlich gewonnene Informationen an die Justiz gemeldet werden?*
 - a. *Falls nein: wieso nicht?*

Das Bundesministerium für Inneres ist stets im Austausch mit dem Bundesministerium für Justiz hinsichtlich einheitlicher Vorgehensweise und etwaiger legislativer Änderungsnotwendigkeiten.

Zur Frage 8:

- *Laut des Sonderberichts wurde im Zuge der Vernehmungen durch das BAK nicht ausreichend auf die Aufklärung hingearbeitet, wer von dem Hinweis von Europol Slowakei bzw. den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen zu welchem Zeitpunkt Kenntnis hatte, Ähnliches gilt für die Observation des „Islamistentreffens“ im Juli 2020. Wird Ihr Ressort Konsequenzen in Zusammenhang mit dem hier festgestellten Verwaltungsmisstand treffen?*
 - a. *Falls ja, welche Maßnahmen werden gesetzt?*
 - b. *Falls nein, wieso nicht?*
 - c. *Gibt es dienstrechtliche Konsequenzen für diesen Verwaltungsmisstand?*

Die Staatsanwaltschaft prüft die Berichte der Kriminalpolizei und trifft die erforderlichen Anordnungen. Soweit dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich ist, kann sie insbesondere jederzeit weitere Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anordnen (vgl. § 101 Abs. 4 Strafprozeßordnung). Im Falle allfälliger Ermittlungslücken wäre es daher an der Staatsanwaltschaft gelegen, im Zuge der Wahrnehmung der Leitungsbefugnis dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung weitere Ermittlungen anzurichten. Die Ermittlungsmaßnahmen des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und deren Ergebnisse wurden nicht nur von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, sondern auch von deren Oberbehörden geprüft. Weitere Ermittlungen wurden nicht angeordnet, ebenso wenig gab es von der Wirtschafts- und

Korruptionsstaatsanwaltschaft oder anderer Justizbehörden im gegenständlichen Verfahren Anlass für Kritik an Ermittlungen des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.

Die Ausführungen der Volksanwaltschaft sind daher nicht nachvollziehbar. Im Übrigen laufen sie auf eine Kontrolle der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft hinaus, die – wie bereits ausgeführt – nicht der Volksanwaltschaft obliegt. Nach Ansicht der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft waren die Ermittlungen des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ausreichend für die Entscheidung über die weitere Vorgangsweise durch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft.

Zur Frage 9:

- Wie viele Disziplinarverfahren wurden in Zusammenhang mit den im Sonderbericht erhobenen Vorwürfen bis zu Tag der Anfrage eingeleitet?
 - a. Welche Dienstpflichtverletzungen wurden jeweils vorgeworfen?
 - b. Wie viele dieser Disziplinaranzeichen führten jeweils wann zu einer Verurteilung der Beamt:innen?
 - c. Wie viele der Verfahren wurden eingestellt?
 - d. Falls keine Disziplinarverfahren eingeleitet wurden: wieso nicht?
 - e. Welche anderen Maßnahmen wurden in Reaktion auf die im Sonderbericht festgestellten Verwaltungsmisstände wann und durch wen getroffen?

Im Zusammenhang mit den im Sonderbericht erhobenen Vorwürfen wurden keine Disziplinarverfahren eingeleitet, da durch die Dienstbehörden unter Berücksichtigung einer justiziellen Entscheidung keine individuell schuldhaften Dienstpflichtverletzungen erkannt werden konnten.

Zur Frage 10:

- Wie viele Strafanzeigen wurden im Zusammenhang mit den im Sonderbericht erhobenen Vorwürfen bis zu Tag der Anfrage erstattet?
 - a. Aufgrund des Verdachts der Erfüllung welches Straftatbestandes wurden die Anzeigen jeweils erhoben?
 - b. Wie viele der weiteren Strafanzeigen führten zu Ermittlungen, auf die aber die Einstellung des Verfahrens folgte?
 - c. In wie vielen dieser Verfahren kam es zu einer Anklage, danach aber zu einem Freispruch?
 - d. In wie vielen dieser Verfahren kam es zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung von Beamt:innen?

Im Zusammenhang mit dem im Sonderbericht der Volksanwaltschaft erhobenen Vorwürfe wurden insgesamt gegen zwei Bediensteten des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung der Landespolizeidirektion Wien wegen des Verdachtes des Missbrauches der Amtsgewalt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeigen eingebbracht.

Die in diesem Zusammenhang von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft geführten Ermittlungen wurden gemäß den Bestimmungen des § 190 Strafprozeßordnung eingestellt. Weitere Verfahren wurden keine eingeleitet.

Zur Frage 11:

- *Welche sonstigen Maßnahmen wurden in Ihrem Ressort in Reaktion auf den Sonderbericht der Volksanwaltschaft seit dem Tag der Anfrage durch wen wann gesetzt?*

Aufgrund des Sonderberichtes der Volksanwaltschaft erfolgt aktuell eine erneute Prüfung der dargelegten Sachverhalte im disziplinarrechtlichen Kontext.

Zur Frage 12:

- *Welche sonstigen Maßnahmen plant Ihr Ressort in Zukunft in Reaktion auf den Sonderbericht der Volksanwaltschaft durch wen wann zu setzen?*

Die Aus- und Fortbildung von Bediensteten wird weiterhin einer der Schwerpunkte der Verfassungsschutzbehörden bilden. Neben regelmäßigen rechtlichen Schulungen sowie einem umfassenden Wissensmanagement zu internen Dienstanweisungen und Richtlinien soll unter anderem auch die Fachkompetenz zu Analyse und IT-Ermittlungen gestärkt werden. Darüber hinaus soll der interne und externe Informationsaustausch weiterhin intensiviert werden.

Gerhard Karner

